

I-3 O 145/23



Landgericht Bochum

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit



Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Hahn Rechtsanwälte
Partnerschaft,
Marcusallee 38, 28359 Bremen,

gegen

die TSG Interactive Gaming Europe Ltd., Spinola Park, Level 2, Triq Mikiel Ang Borg,
St Julians, SPK 1000, Malta,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Freshfields, Bruckhaus
Deringer Rechtsanwälte Steuerberater PartG
mbB,
Bockenheimer Anlage 44, 60322 Frankfurt,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bochum
auf die mündliche Verhandlung vom 11.03.2024
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Rottkemper als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Abweisung des Hauptantrages auf den Hilfsantrag verurteilt, an den Kläger 10.528,79 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.07.2023 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 8% und die Beklagte zu 92 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; für den Kläger allerdings nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Kläger kann die Vollstreckung der Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % der von der Beklagten zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Beklagte ist ein Unternehmen mit Sitz in Malta, das im Internet unter anderem über die Internetseite „pokerstars.eu“ Online-Glücksspiele anbietet. Der Kläger registrierte bei der Beklagten mit dem Kontonamen [REDACTED] ein Spielerkonto und meldete sich mit seiner persönlichen E-Mail-Adresse [REDACTED] an. Der Kläger nahm über die Plattform der Beklagten weit überwiegend an Online-Pokerspielen und zum geringen Teil auch an Sportwetten teil.

Im Zuge der Teilnahme am Glücksspielangebot der Beklagten hat der Kläger in der Zeit vom 30.04.2013 bis 29.01.2023 folgende Beträge auf sein Spielerkonto bei der Beklagten eingezahlt und erhalten, wobei die Einzahlungen des Klägers in Euro erfolgten und gemäß seiner Wahl zum Zwecke der Spieleinsätze in US-Dollar umgerechnet und als Dollar-Wert geführt wurden:

19.670,12 US-Dollar Einzahlungen – 6.917,50 US-Dollar Auszahlungen =
12.752,62 US-Dollar (entspricht am 26.04.2023: 11.653,68 EUR)

0,00 EUR Einzahlungen – 550,00 EUR Auszahlungen = - 550,00 EUR (entspricht
am 26.04.2023: - 601,86 US-Dollar)

Gesamt: 12.150,76 US-Dollar (entspricht am 26.04.2023: 11.103,68 EUR)

Betreffend die Einsätze und Spielergebnisse im Einzelnen wird auf die Anlage zur Klageschrift K1 (Blatt 21 ff. der Gerichtsakte), verwiesen. Die Beklagte verfügt über keine Erlaubnis im Sinne des § 4 des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV), im Inland Glücksspiel zu betreiben.

Der Kläger begehrt die Rückgewähr seiner Verluste aus dem Online-Glücksspiel nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, hilfsweise § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit §

4 Abs. 4 GlüStV mit der Begründung, das zugrundeliegende Rechtsgeschäft mit der Beklagten sei gemäß § 134 BGB nichtig, weil diese in Deutschland keine Erlaubnis zum Veranstellen von Glücksspielen besitze. Damit verstoße die Beklagte gegen das Internetvertriebsverbot nach § 4 Abs. 4 GlüStV. Er habe von dem gesetzlichen Verbot des Glücksspiels nichts gewusst. Er habe jeweils in Deutschland auch nicht aus Schleswig Holstein oder aus dem Ausland gespielt. Er sei mit Blick auf seine berufliche Tätigkeit als Kaufmann bei der Firma Baugeräte Kreitz und Ostermann, mit der er sein Glücksspiel finanziert habe, nicht als Profispieler anzusehen.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12.752,62 US-Dollar abzüglich 550,00 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.07.2023 (Rechtshängigkeit) zu zahlen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 10.528,79 Euro nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 04.07.2023 (Rechtshängigkeit) zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte rügt bereits die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Bochum. Die maltesischen Gerichte seien aufgrund der vereinbarten AGB zuständig. Der Klä-ger sei wegen des intensiven Spieles und die Teilnahme an Poker-Turnieren als Pro-fi-spieler und daher nicht mehr als Verbraucher anzusehen. Für die Sachentschei-dung sei zudem das über die AGB vereinbarte und auch nach der charakteristischen Leistung in Malta maltesisches Recht anzuwenden. Danach seien die Glücksspielver-träge legal, da sie über eine dortige Glücksspiellizenz verfüge. Auch betreffend deutsches Recht seien die Verträge nicht als nichtig anzusehen, da die deutschen Behörden die praktizierte Übung in den Bundesländern aktiv geduldet hätten, was eine Erlaubnis-wirkung darstelle. Der Glücksspielstaatsvertrag habe auch dem EU-Recht nicht mehr entsprochen und sei daraufhin später geändert worden. Nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021, der hier zum Teil eingriffe, seien die

veranstalteten Glücksspiele erlaubnisfähig gewesen. Es sei wegen der Verbindungsnachweise davon auszugehen, dass der Kläger zum Teil auch aus dem Ausland und damit von Orten gespielt habe, an denen das Spiel nach deutschem Recht ohnehin nicht verboten sei.

Der Kläger könne letztlich seine Zahlungen auch wegen § 817 Satz 2 BGB nicht zurückverlangen, da er von dem behaupteten Verbot gewusst habe bzw. davor bewusst die Augen verschlossen habe. Eine teleologische Reduktion des § 817 Satz 2 BGB sei nicht zulässig. Auch andere Ansprüche bestünden – mit weiteren Ausführungen – nicht. Schließlich wäre eine Rückforderung auch nach § 242 BGB auch treuwidrig.

Hinsichtlich der Höhe und Bezifferung der Klageforderung fehle es an der konkreten Darlegung der Gewinne und Verluste in Euro bzw. US-Dollar. Die Beklagte habe jeweils nur Euro-Beträge erlangt; der Kläger setzte Gutschriften unzulässigerweise Einzahlungen gleich. Was das Pokerspiel anbelange, verkenne der Kläger auch, dass die Beklagte aus den Spielen nur die sogenannte Rake (geringer Anteil) erhalten habe, da die Einsätze und Verluste des Klägers zunächst den anderen Spielern zugute gekommen seien.

Schließlich hält sie den Hauptantrag wegen der Vermischung von Dollar- und Eurobeträgen für unbestimmt und unzulässig. Sie erhebt zudem die Einrede der Verjährung, soweit der Kläger auch Einsätze vor dem 31.12.2019 verlange.

Wegen des weiteren Parteivortrags im Einzelnen wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und im Wesentlichen begründet.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Landgericht Bochum international zuständig gemäß Art. 18 Abs. 1 VO (EU) 1215/2012 (Brüssel Ia-VO/EuGVVO). Der Kläger ist im Hinblick auf den hier gegenständlichen Sachverhalt Verbraucher im Sinne von Art. 17 Abs. 1 EuGVVO. Danach ist Verbraucher eine Person, die den betreffenden Vertrag zu einem Zweck geschlossen hat, der nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit dient. Da hier unstreitig keiner dieser Zwecke einschlägig ist, ist der Kläger ungeachtet der Anzahl der Spiele als Verbraucher anzusehen.

Soweit die Beklagte diesbezüglich behauptet, der Kläger sei kein Verbraucher, sondern ein Profi-Spieler, greift das nach der persönlichen Anhörung des Klägers nicht durch. Der Kläger ist bei der Firma Kreitz und Ostermann als Kaufmann beschäftigt und hat das bei der Beklagten verspielte Geld durch seine dortige Tätigkeit erwirtschaftet. Das verlustreiche Spiel kann insofern nicht als gewerbliche Haupttätigkeit des Klägers angesehen werden. Hieran ändert auch die Teilnahme an Poker-Turnieren und eine dementsprechende Listung im Internet nichts.

Die Klage ist auf den Hilfsantrag des Klägers auch begründet.

Was den Hauptantrag gerichtet auf Zahlung in US-Dollar unter Anrechnung eines Euro-Betrages anbelangt, sieht das Gericht wegen der Bestimmbarkeit der jeweiligen Werte im Zeitpunkt der Vollstreckung kein Problem der Zulässigkeit/Bestimmtheit, hält den Leistungsinhalt gerichtet auf eine Rückzahlung von US-Dollar aber für nicht begründet. Der Rückzahlungsanspruch richtet sich in tatsächlicher Hinsicht auf das von der Beklagten Erlangte. Dies waren aber nicht Zahlungen in US-Dollar, sondern in Euro, die erst auf dem Spielerkonto in Dollar umgerechnet wurden. Ebenso richtete sich ein eventueller Schadensersatzanspruch nicht auf US-Dollar sondern auf Euro, da der Kläger als Vermögensschaden Euro Beträge überwiesen/eingezahlt hatte.

Der Kläger kann auf den Hilfsantrag von der Beklagten die Rückzahlung von 10.528,79 Euro gemäß § 812 Abs. 1 Satz 1 1. Var. BGB sowie aus § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. verlangen.

Auf den Sachverhalt ist deutsches materielles Zivilrecht anzuwenden. Eine wirksame Rechtswahl im Sinne des Art. 6 Abs. 2 Rom-I-Verordnung ist hier nicht ersichtlich, jedenfalls wäre diese – wie hier – in der Form allgemeiner Geschäftsbedingungen ohne Hinweis auf weiterhin anwendbare zwingende Vorschriften des deutschen Rechts unbeachtlich (vgl. BGH, Urt. v. 19.07.2012 – I ZR 40/11, GRUR 2013, 421). Damit ist bei Verträgen mit Verbrauchern das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, vorliegend Deutschland.

Der Kläger hat seine Spieleinsätze bei der Beklagten ohne rechtlichen Grund getätigt, da der Vertrag über die Teilnahme an dem von ihr betriebenen Online-Glücksspiel nichtig gemäß § 134 BGB i.V.m. § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. als dem entgegenstehenden Verbotsgesetz war. Danach ist das Veranstellen und Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet verboten. Die Beklagte hat gegen diese

Verbotnorm verstoßen, indem sie ihr Onlineangebot auch Spielteilnehmern aus Nordrhein-Westfalen, auch dem Kläger, zugänglich gemacht hat.

Das Internetverbot gemäß § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. ist für die Zeit, in der die hier gegenständlichen Einsätze getätigt wurden, geltendes Recht. Es ist insbesondere weder durch Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, noch des Bundesverfassungsgerichts, noch des EuGH außer Kraft gesetzt oder für nichtig erklärt worden. Das Internetverbot des § 4 Abs. 4 GlüStV a.F. steht in Einklang mit Unionsrecht (BGH, Urteil vom 28.09.2011, MDR 2012, 350; BVerwG, Urteil vom 26.10.2017, BVerwGE 160, 193).

Ungeachtet späterer Änderungen der Normen des GlüStV ist für die Frage der Nichtigkeit eines Vertrages gem. § 134 BGB auf den hier maßgeblichen Zeitraum 2017 — 2022 abzustellen, da sich die Wirksamkeit eines Rechtsgeschäftes grundsätzlich nach dem zum Zeitpunkt seiner Vornahme geltenden Recht richtet. Im Fall der nachträglichen Aufhebung eines Verbotsgesetzes ist anerkannt, dass die Nichtigkeit eines Rechtsgeschäfts, das zuvor unter Verstoß gegen das aufgehobene Gesetz abgeschlossen wurde, hiervon grundsätzlich unberührt bleibt (BGH NJW 2008, 3069, Rz. 14; NJW-RR 1997, 641, 642). Etwas Anderes kommt ausnahmsweise nur dann in Betracht, wenn das Rechtsgeschäft gerade in der Erwartung und für den Fall geschlossen wird, dass das Verbotsgesetz aufgehoben werden wird (BGH WuM 2007, 440). Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor.

Auch eine etwaige Duldung des Angebots der Beklagten durch die zuständigen Landesbehörden setzt das genannte Verbotsgesetz nicht außer Kraft und ist mithin nicht erheblich.

Die Rückforderung ist auch nicht gemäß § 817 Satz 2, 2. Hs. BGB ausgeschlossen. Zwar mag dem Kläger mit der Teilnahme an dem Angebot der Beklagten ebenfalls ein Verstoß gegen Gesetze anzulasten sein. Teleologisch ist die Anwendung dieser Konditionssperre jedoch einzuschränken (vgl. dazu OLG Hamm v. 21.03.2023, Az: 21 U 116/21; LG Gießen, Urt. v. 25.02.2021, Az: 4 O 84/20) Ein Ausschluss der Rückforderung wäre zumindest in den Fällen nicht mit dem Zweck des Bereicherungsrechts vereinbar, wenn die Rechtswidrigkeit des Geschäfts auf Vorschriften beruht, die gerade den leistenden Teil schützen sollen.

Die Regelungen des GlüStV sind ausweislich dessen § 1 Satz 1, insbesondere Ziff. 1, 3, und 4, dazu bestimmt, dem Schutz der Spielteilnehmer vor suchtfördernden, ruinösen und/oder betrügerischen Erscheinungsformen des Glückspiels zu schützen. Auch die konkret einschlägige Verbotnorm, also das Internetverbot gemäß § 4 Abs.

4 GlüStV, verfolgt jedenfalls unter anderem den Zweck, illegales Glücksspiel zum Schutze der Spieler zu unterbinden. (Heintz/Scholer, VuR 2020, 323). Diese Intention des Verbotsgesetzes würde unterlaufen, wenn die Spieleinsätze, die ein Spieler tätigt, in zivilrechtlicher Hinsicht konditionalfest wären, also dem Anbieter des verbotenen Glücksspiels dauerhaft verblieben.

Diese rechtliche Bewertung greift diesbezüglich in gleicher Weise auf die Sportwetten des Klägers durch, da die Beklagte auch insofern über keine inländische Erlaubnis verfügte. Ebenso liegt es betreffend den Zeitraum nach dem Inkrafttreten des Glücksspielstaatsvertrages 2021, da die Beklagte auch insoweit für den Zeitraum des Spiels des Klägers nicht über eine Erlaubnis verfügte. Der Schutzzweck des Glücksspielstaatsvertrages greift insofern ebenfalls durch.

Soweit die Beklagte die Aussetzung des Rechtsstreites in entsprechender Anwendung von § 148 ZPO bis zu einer Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union im Verfahren C-440/23 beantragt hat, war das Verfahren nach Würdigung des Gerichts nicht auszusetzen, da Zweifel an der Konformität des GlüStV 2012 mit den einschlägigen Regelungen des Europarechts – auch nach Sichtung der übersandten Entscheidungen nicht bestehen und nach Gesamtabwägung die gebotene Prozessförderung durch Nichtaussetzung vorzugswürdig erscheint (vgl. Zöller, 32. Aufl. 2018, § 148 Rn. 7).

Was die von der Beklagten betreffend da Verbot des Glücksspiels behauptete Kenntnis des Klägers von dem Verbot bzw. einer leichtfertigen Nichtkenntnis anbelangt, überdeutet und verkennt sie nach Würdigung des Gerichts die Anforderungen und die Wahrnehmung aus Sicht eines Verbrauchers. Das Gericht konnte bei der Anhörung des Klägers nicht den Eindruck gewinnen, diesem sei die rechtliche Problematik im fraglichen Zeitraum bewusst gewesen bzw. er habe das Verbot gleichsam professionell in Kauf genommen. Auch der Umfang der Spielaktivität spricht dabei nicht für eine rechtliche Kenntnis, sondern eher für eine Befangenheit im Spiel. Dass der Kläger danach vor der Klage gleichsam unbeschwert eine rechtlich gewonnene Erkenntnis zum Nachteil der Beklagten genutzt hätte, ist nicht ersichtlich und nicht dargetan.

Der Kläger hat auf die Befragung nach Zweifeln betreffend die Legalität des Spielens klar geantwortet, er habe das nicht gewusst und davon erst durch Berichte Anfang 2023 erfahren. Der Kläger hat bei seiner Anhörung nach dem Eindruck des Gerichts auch nicht etwa eigennützig, tendenziös geantwortet, sondern vielmehr im

Zusammenhang und glaubhaft die Entwicklung des Spielens mit Auf- und Abwärtsbewegungen geschildert.

Der Kläger fällt insofern genau in den Schutzbereich des GlüStV a.F.. Seine Unkenntnis kann auch nicht etwa bereits als leichtfertig eingeordnet werden. Der Kläger hatte bei Leistung der Spieleinsätze keine Kenntnis von der Illegalität des durch die Beklagte angebotenen Glücksspiels und verschloss sich dieser Einsicht auch nicht derart leichtfertig, dass sein Verhalten als bewusst außerhalb der Rechtsordnung zu würdigen wäre.

Mit Blick auf die Beurteilung der Kenntnislage auf Klägerseite greift auch die von der Beklagten erhobene Einrede der Verjährung nicht durch. Die Verjährung setzt für ihren Anlauf die Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen voraus. Hierzu rechnet nach Würdigung des Gerichts nicht allein der objektive Tatbestand des Glücksspiels, sondern auch ein Bewusstsein, dass es sich dabei um etwas Verbotenes handelte. Insofern greife betreffend die Verjährung allein die Sperre des § 199 Absatz 4 BGB von 10 Jahren ein, die der Kläger bei seiner Anspruchsbezeichnung betreffend die geltend gemachten Zeiträume aber berücksichtigt hat.

Was den Einwand der Beklagten anbelangt, der Kläger habe auch aus Schleswig Holstein und aus dem Ausland gespielt, hat der Kläger dem in seiner persönlichen Anhörung glaubhaft widersprochen. Demgegenüber reicht der bloße Hinweis der Beklagten auf die Einwahl des Klägers auf sein Konto aus dem Ausland (Anlage B13) zur Erschütterung des Eindrucks nicht aus.

Schließlich erscheint die Rückforderung des verlorenen Geldbetrages auf dieser Grundlage auch nicht etwa treuwidrig im Sinne des § 242 BGB.

Was die Höhe und die Bezifferung des herauszugebenden Erlangten angeht, entspricht die dabei vorgenommene Gesamtsaldierung dem Wesen des Bereicherungsrechts. Die Angaben über die Saldierung beruhen dabei zudem auf den eigenen Angaben und der Umrechnungen der Beklagten in der von ihr dem Kläger erteilten Auskunft. Der Kläger hat im Rahmen des Hilfsantrages betreffend die gegebenenfalls problematischen Umrechnungsfaktoren den ihm ungünstigsten zugrunde gelegt, so dass betreffend die Höhe des Anspruchs in Euro insoweit keine Bedenken bestehen. Dies gilt insbesondere, als das Erlangte – worauf die Beklagte, allerdings in anderer Hinsicht, zu Recht hinweist – in Überweisungen in Euro

bestand. Die späteren Saldierungen mit Gewinnen begünstigen zur Anspruchshöhe lediglich die Beklagte.

Der Zinsanspruch folgt unter dem Gesichtspunkt der Rechtshängigkeitszinsen aus §§ 291, 288 BGB.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92, 709, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Kostenquotelung beruht darauf, dass der Hilfsantrag sich zwar der Sache nach mit dem Hauptantrag deckte, der Hilfsantrag von der Bezifferung und vom Wert nach aber rund 8 % hinter dem Hauptantrag zurückblieb.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Landgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Oberlandesgericht Hamm, Heßlerstr. 53, 59065 Hamm, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils (Datum des Urteils, Geschäftsnummer und Parteien) gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Oberlandesgericht Hamm zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Oberlandesgericht Hamm durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen

Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Dr. Rottkemper